

Geszentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Vorschaltgesetz)

A. Problem

Dieses Gesetz dient der Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), deren Fortbestand im liberalisierten Strommarkt bedroht ist. Auf der Grundlage der EU-Binnenmarktrichtlinie sollen stranded investments im Bereich bestehender KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung vermieden, Produktionsstandorte erhalten und Beschäftigung gesichert werden.

B. Lösung

Strom aus der begünstigten Kraft-Wärme-Kopplung soll beim Übergang in einen Wettbewerbsmarkt gesicherte Abnahme und Vergütung erhalten. Hierfür wird wie bei der Förderung erneuerbarer Energien der Netzbetreiber in die Pflicht genommen. Bei den einbezogenen KWK-Anlagen wird regelmäßig Netzbetreiber und Anlagenbetreiber identisch sein. Das Unternehmen kann seine nach dem Gesetz zu zahlenden Vergütungen intern verrechnen. Um die notwendige Transparenz zu schaffen, werden die Unternehmen in diesem Fall aber verpflichtet, ihre so im Rahmen dieses Gesetzes vergüteten Stromlieferungen in getrennten Konten zu dokumentieren. Gleichwohl ist auch hier die allgemeine Regelung wie bei den erneuerbaren Energien gewählt worden, um für eine Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur offen zu sein.

Für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung wird eine Einspeisungsvergütung in Höhe von 9 Pfennigen pro Kilowattstunde festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 4 von zunächst drei Pfennigen entspricht die Vergütung dann bis Ende 2004 größenordnungsmäßig einem Strompreis, wie er derzeit für gesicherte Stromlieferungen am Markt anzutreffen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind trotz voraussichtlich geringer Erhöhung der Netznutzungsentgelte nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten und werden durch die im liberalisierten Markt sinkenden Strompreise überkompensiert.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Vorschaltgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen und als Energieversorger bereits am 31. Dezember 1999 tätig waren. Erfasst werden nur Anlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen worden sind.

Strom aus KWK-Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, gleichgestellt ist:

1. Strom aus KWK-Anlagen von Unternehmen, an denen das Energieversorgungsunternehmen spätestens seit dem 1. Januar 2000 mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt oder im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.
2. Strom aus KWK-Anlagen, der auf Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen wurden, von dem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.

(2) Nicht erfasst wird Strom von Energieversorgungsunternehmen, sofern deren installierte elektrische Kraftwerksleistung in Kraft-Wärme-Kopplung bezogen auf ihre installierte Kraftwerksleistung insgesamt weniger als 25 vom Hundert und deren in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strommenge bezogen auf ihre gesamte Stromerzeugung im Jahre weniger als 10 vom Hundert beträgt.

(3) Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne dieses Gesetzes ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische und elektrische Energie und Wärme in einer technischen Anlage. KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel, mit Abhitzeessel und Dampfturbinenanlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen.

§ 3

Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen, den Strom aus Anlagen nach § 2 abzu-

nehmen und den eingespeisten Strom nach § 4 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft das Unternehmen, zu dessen Netz mit einer für die Einspeiseleistung geeigneten Spannungsebene die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Netze im Sinne von Satz 1 sind auch solche, an die Letztverbraucher nicht unmittelbar angeschlossen sind. Nicht vermeidbare Mehraufwendungen auf Grund der Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 können bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt für Netzbetreiber, die den Strom aus Anlagen nach § 2 in ihr eigenes Netz einspeisen, entsprechend. Sie müssen für diese Stromlieferungen getrennte Konten nach § 9 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes führen.

(3) Soweit ein Netz technisch nicht in der Lage ist die Einspeisung aufzunehmen, treffen die Verpflichtungen aus Absatz 1 den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer höheren Spannungsebene. Ein Netz gilt als technisch in der Lage, die Einspeisung aufzunehmen, wenn die Abnahme des Stroms durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers oder des Einspeisewilligen erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagedaten offen zu legen.

(4) Netzbetreiber können den aufgenommenen Strom verkaufen oder im Rahmen ihres eigenen Strombedarfs für den Netzbetrieb verwenden

§ 4

Vergütung

(1) Für Strom nach § 2 beträgt die Vergütung mindestens 9 Pfennige pro Kilowattstunde. Die Mindestvergütung wird jeweils zum 1. Januar eines neuen Jahres um 0,5 Pfennige pro Kilowattstunde gesenkt.

(2) Für Strom nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird die Vergütung auf der Grundlage von Lieferverträgen geregelt.

§ 5

Belastungsausgleich

(1) Soweit ein Netzbetreiber im Kalenderjahr Zahlungen nach § 3 und den Absätzen 1 bis 3 zu leisten hat, kann er von dem vorgelagerten Netzbetreiber einen Ausgleich für seine Zahlungen verlangen. Der Ausgleich beträgt 3 Pfennige pro Kilowattstunde für die zu vergütende Strommenge. Der Ausgleichsbetrag pro Kilowattstunde wird jeweils zum 1. Januar eines neuen Jahres um 0,5 Pfennige pro Kilowattstunde gesenkt.

(2) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nach § 3 und Absatz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 untereinander auszugleichen.

(3) Alle Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Strommenge, für die sie im

Vorjahr nach diesem Gesetz Zahlungen zu leisten hatten, und den Anteil dieser Mengen an der gesamten unmittelbaren oder mittelbaren Stromabgabe über die Übertragungsnetze an Letztverbraucher in Deutschland. Übertragungsnetzbetreiber, die Zahlungen für mehr Kilowattstunden zu leisten hatten, als es diesem Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Belastungsausgleich, bis auch diese Netzbetreiber Belastungen für eine Strommenge tragen, die dem Durchschnittswert entspricht. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(4) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge sind monatliche Abschläge zu zahlen.

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Ausgleichsansprüche, die bis zum 31. Dezember 2004 entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2005

nach den Vorschriften des Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Nachfolgelösung

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zum Schutz der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK-Gesetz) tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem ein Gesetz zur langfristigen Sicherung und zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Ausbaugesetz) in Kraft tritt, spätestens aber zum 31. Dezember 2004. § 6 dieses Gesetzes ist weiter anzuwenden.

(3) Aus energie- und umweltpolitischen Gründen wird mit Blick auf die nationale Klimaschutzstrategie zum Erreichen des CO₂-Minderungszieles bis Jahresende ein Gesetz zur langfristigen Regelung der Kraft-Wärme-Kopplung erarbeitet werden (KWK-Ausbaugesetz). Es wird bis zum Jahr 2010 eine Verdopplung des KWK-Anteiles an der Stromproduktion durch die Einführung einer verstetigt progressiven markt- und EU-konformen Quote oder gleichermaßen wirksamer Instrumente angestrebt.

Berlin, den 22. Februar 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemein

Dieses Gesetz dient der Sicherung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), deren Fortbestand im liberalisierten Strommarkt bedroht ist. Auf der Grundlage der EU-Binnenmarkttrichtlinie sollen stranded investments im Bereich bestehender KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung vermieden, Produktionsstandorte erhalten und Beschäftigung gesichert werden.

Zu § 1

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist energie- und umweltpolitisch von besonderem Interesse, weil durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme eine z. T. erhebliche Einsparung von Brennstoff erzielt wird. Konventionelle Anlagen ohne KWK erreichen einen Wirkungsgrad von 30 bis 40 %, neueste GuD-Anlagen auf Gasbasis auch über 50 %. KWK-Anlagen können demgegenüber einen Wirkungsgrad von über 80 % erreichen. KWK schont deshalb die Energieressourcen und entlastet die Umwelt von verbrennungsbedingten Schadstoffbelastungen (z. B. SO₂, NO_x und klimarelevanten Emissionen wie CO₂).

KWK ermöglicht eine dezentrale, standortbezogene Versorgung mit Fernwärme und Strom. Die Energieversorgungsunternehmen bieten ein ausreichendes Wärmepotential als Voraussetzung für eine ökologisch und wirtschaftlich effiziente Energieversorgung unter Nutzung der KWK. Der Fernwärmeabsatz in Deutschland beträgt rd. 351 000 TJ, der zu rd. 75 % in KWK-Anlagen erzeugt wird. Die für diesen Zweck installierte KWK-Leistung beträgt 11 460 MW.

KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung sind in dem früheren Rechtsrahmen mit geschlossenen Versorgungsgebieten regelmäßig so konzipiert worden, dass aus ihnen der Wärmebedarf und ggf. der Strombedarf im Gemeindegebiet gedeckt werden konnte. Typischerweise sind diese Anlagen deshalb kleiner als Stromerzeugungsanlagen der großen EVU, die ausschließlich Strom erzeugen. Die Stromerzeugung in kleineren Anlagen ist bezogen auf die einzelne Kilowattstunde deutlich teurer als in Großanlagen.

Infolge der Öffnung der Strommärkte für den Wettbewerb haben sich die Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung stark verändert. Der stufenlose Übergang zur vollständigen Marktöffnung stellt vor allem Energieversorgungsunternehmen mit einem hohen KWK-Anteil vor besondere Übergangsprobleme. Die Strombezugskosten sind wesentlich gefallen. Während früher Strombezugskosten von 13 Pfennigen pro kWh und mehr nicht ungewöhnlich waren – damit war die KWK-Anlage in der Regel wettbewerbsfähig –, sind derzeit Strombezugspreise von 6 Pfennigen pro kWh und niedriger möglich. Entsprechend haben sich die Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeugung in den KWK-Anlagen verschlechtert. Ihre

Stromerzeugung muss sich jetzt an den wesentlich niedrigeren alternativen Strombeschaffungskosten messen lassen.

Die Liberalisierung verändert auch die Kalkulationsgrundlagen für KWK-Anlagen in der Industrie. Jedoch ist hier z. z. die Wirtschaftlichkeitslücke aufgrund der Auslegung auf den betrieblichen Eigenbedarf an Energie weniger eindeutig. Da die industriellen Prozesse regelmäßig ganzjährig einen hohen Wärmebedarf aufweisen, können die Anlagen wesentlich intensiver und damit wirtschaftlicher genutzt werden, als dies bei den Unternehmen der allgemeinen Versorgung mit einem jahreszeitlich sehr schwankenden Wärmeabsatz (Deckung des Wärmebedarfs von Gebäuden) möglich ist. Die Auslastung dieser Anlagen und damit die Wirtschaftlichkeit ist demgemäß geringer. Entsprechend größer ist der Bedarf an umgehender Hilfe.

Aufgrund der Preisentwicklung am Strommarkt werden jedoch zunehmend auch industrielle KWK-Anlagen gefährdet, neue Anlagen werden schon jetzt kaum mehr errichtet. Gerade im industriellen Bereich besteht indes ein erhebliches Potential für den KWK-Ausbau. Daher wird auch die industrielle KWK im KWK-Ausbaugesetz berücksichtigt werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1: Das KWK-Gesetz hat das Ziel, die bestehenden KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zu sichern. Daher finden nur Unternehmen und Anlagen Berücksichtigung, die vor dem 1. Januar 2000 gegründet bzw. in Betrieb waren. Die Förderung von Neuanlagen wird Gegenstand des KWK-Ausbaugesetzes sein.

Zu Absatz 2: Es müssen nicht alle Anlagen der öffentlichen Versorgung begünstigt werden. Wenn sie anteilmäßig für die Stromversorgung nur von deutlich untergeordneter Bedeutung sind, wird ihr Weiterbetrieb im Unternehmen insgesamt nicht gefährdet sein. Als Grenze ist vorgesehen mindestens 25 % Anteil an der installierten Gesamtleistung des Unternehmens und mindestens 10 % Anteil des KWK-Stroms an der Stromerzeugung des Unternehmens.

Zu § 3

Strom aus der begünstigten Kraft-Wärme-Koppelung soll auch beim Übergang in einen Wettbewerbsmarkt gesicherte Abnahme und Vergütung erhalten. Hierfür wird wie bei der Förderung erneuerbarer Energien der Netzbetreiber in die Pflicht genommen. Bei den einbezogenen KWK-Anlagen wird regelmäßig Netzbetreiber und Anlagenbetreiber identisch sein. Das Unternehmen kann seine nach dem Gesetz zu zahlenden Vergütungen intern verrechnen. Um die notwendige Transparenz zu schaffen, werden die Unternehmen in diesem Fall aber verpflichtet, ihre so im Rahmen dieses Gesetzes vergüteten Stromlieferungen in getrennten Konten zu dokumentieren. Gleichwohl ist auch hier die allgemeine Regelung wie bei den

erneuerbaren Energien gewählt worden, um für eine Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur offen zu sein.

Zu § 4

Für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung wird eine Einspeisungsvergütung in Höhe von 9 Pfennigen pro Kilowattstunde festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 4 von zunächst drei Pfennigen entspricht die Vergütung dann bis Ende 2004 größenordnungsmäßig einem Strompreis, wie er derzeit für gesicherte Stromlieferungen am Markt anzutreffen ist.

Zu § 5

§ 5 regelt den Ausgleich der Belastung durch dieses Gesetz zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Die Regelung entspricht dem Belastungsausgleich des EEG. Dieser Ausgleich dient einer zeitlich begrenzten Überbrückungshilfe für bestehende KWK-Anlagen. Diesem Zweck entsprechend ist die Ausgleichzahlung angepasst an die zu zahlende Einspeisevergütung degressiv ausgestaltet.

Zu § 6

Da bis Ende der Laufzeit des Gesetzes der Vergütungsausgleich noch nicht abgewickelt sein kann, stellt die Vorschrift sicher, dass diese Abwicklung möglich bleibt.

Zu § 7

Entsprechend seiner Zielsetzung läuft das Gesetz spätestens Ende des Jahres 2004 aus, sofern nicht vorher ein Gesetz zur langfristigen Regelung der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft tritt.

Schon im Laufe des Jahres 2000 soll ein entsprechendes Gesetz erarbeitet werden. Ziel der Bundesregierung ist es, eine dauerhafte Regelung zum Schutz und zum Ausbau der gesamten Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen, sofern sich die Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen des Klimaschutzprogramms als eine geeignete Technologie erweist. Die Ausgestaltung dieser Regelung ist abhängig vom Ausbaupotential der Kraft-Wärme-Kopplung, das derzeit von der Bundesregierung untersucht wird.

Denkbar ist insbesondere eine Regelung auf Basis handelbarer Quoten. Ein solches Handelsmodell kann geeignet sein, um den Anteil der umweltfreundlichen KWK zu steigern und zugleich die Anforderungen hinsichtlich der Markt- und EU-Kompatibilität zu erfüllen.

Das Ziel des Ausbaus der KWK deckt sich mit den Vorstellungen der Europäischen Union. Der EU-Ministerrat hat zuletzt in seiner EntschlieÙung vom 8. Dezember 1999 zu einer „Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ Eu-weit eine Verdopplung des Anteils der KWK an der Stromerzeugung gefordert und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung auf nationaler Ebene liegt.

